

Rettungsdienstgebührensatzung der Stadt Velbert

vom 16.12.2022

Der Rat der Stadt Velbert hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) und insbesondere in Verbindung mit §§ 1, 2, 2a, 6, 13 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW S. 458), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, am 13.12.2022 die nachstehende Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Velbert beschlossen:

§ 1

Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Velbert ist gemäß § 6 Abs. 2 RettG NW in Verbindung mit dem Rettungsdienstbedarfsplan Trägerin einer Rettungswache, bestehend aus dem Stützpunkt der Hauptfeuer- und Rettungswache und den Rettungswachen in den Ortsteilen Velbert-Nevigés und Velbert-Langenberg.
- (2) Sie übernimmt die ihr nach dem RettG NW obliegenden Aufgaben, insbesondere die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransports einschließlich des Rechnungswesens. Beide Aufgabenbereiche bilden eine medizinisch-organisatorische Einheit der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr.
- (3) Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatienten/-innen lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit dem Rettungswagen (ggf. mit Notarzt) oder Luftfahrzeug in ein für die Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatienten/-innen zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatienten/-innen sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
- (4) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter Absatz 2 fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.
- (5) Notfalleinsätze haben Vorrang vor Krankentransporten.
- (6) Leichen dürfen mit den Rettungswagen und Krankentransportwagen nicht befördert werden.
- (7) Die Entscheidung über den Einsatz von Rettungswagen, Notarzt und Krankentransportwagen trifft die Leitstelle des Kreises Mettmann für den Rettungsdienst, bzw. die Einsatzzentrale der Feuerwehr Velbert aufgrund der Angaben des Bestellers und nach pflichtgemäßer Prüfung.
- (8) Sofern Kenntnis von einer oder der Verdacht auf eine nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IFSG) meldepflichtige(n) eine Krankheit vorliegt, soll dies vom Besteller unaufgefordert dem Leitstellenpersonal mitgeteilt werden. Gleiches gilt für die nach dem IFSG meldepflichtigen Nachweise von Krankheitserregern. Dies ermöglicht eine sachgerechte Disposition der Rettungsmittel und versetzt die Stadt Velbert in die Lage, die geeigneten Desinfektions- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- (9) Der Rettungsdienst wird mit Unterstützung freiwilliger Hilfsorganisationen als öffentliche Einrichtung betrieben.

§ 2 Einsatzgebiet / Einsatzmittel

- (1) Die Notfallrettung und der Krankentransport umfasst ausschließlich die Versorgung und Beförderung von Notfall- und sonstigen Patient/innen im Stadtgebiet Velbert. Soweit erforderlich ist die Versorgung und Beförderung auch außerhalb des Stadtgebietes durchzuführen.
- (2) Als Beförderungsmittel werden Rettungswagen (RTW) und Krankentransportwagen (KTW) eingesetzt.
- (3) Die Rettungs- und Krankentransportwagen werden über 24 Stunden täglich eingesetzt und vorgehalten.
Sofern kein Krankentransportwagen zur Verfügung steht und nach Entscheidung der Leitstelle bzw. der Feuerwehr Velbert ein Krankentransport erfolgen soll, wird dieser mit einem Rettungswagen durchgeführt. In solchen Fällen wird dennoch nur die Gebühr für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens erhoben.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Velbert werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Die Inanspruchnahme entsteht mit der Abfahrt des Fahrzeugs zur Einsatzstelle, für den Notarzt mit der Durchführung ärztlicher Leistungen.
- (3) Als Inanspruchnahme gilt auch eine missbräuchliche Alarmierung sowie grundsätzlich auch Fehlalarmierungen, sofern diese nicht zu Gunsten Dritter erfolgen.
- (4) Fahrzeuge im Sinne dieser Satzung sind Krankentransportwagen, Rettungswagen und Notarzteinsatzfahrzeuge.
- (5) Für den Einsatz von Notärzten/-ärztinnen zur Erstversorgung von Notfallpatienten/-patientinnen sowie für den Einsatz von Notarzteinsatzfahrzeugen einschließlich Fahrern, der medizinisch-technischen Ausrüstung und Medikamenten werden Gebühren nach der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann in der zurzeit gültigen Fassung erhoben.
- (6) Soweit sich die Stadt Velbert zur Durchführung der Aufgaben nach § 13 RettG NRW freiwilliger Hilfsorganisationen oder Dritter bedient, werden ebenfalls Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung und des dazugehörigen Gebührentarifs erhoben.
- (7) Begleitpersonen können, soweit eine Beförderungsmöglichkeit besteht, von der Abholstelle bis zum Ziel kostenlos mit befördert werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 4 Gebührenpflichtige Personen

- (1) Gebührenpflichtig ist die Benutzerin/der Benutzer bzw. die Person, in deren Interesse der Rettungsdienst in Anspruch genommen wird oder diesen bestellt oder beantragt hat.
- (2) Für Gebührenpflichtige, die Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse im Sinne des Sozialgesetzbuches V (SGB V) sind und aufgrund der empfangenen Leistung Ansprüche gegen eine Krankenkasse oder einen anderen Kostenträger, wie z. B. Sozialversicherungsträger oder Krankenhausträger, haben, kann die Abrechnung der Gebühren unmittelbar mit dem Versicherungs- oder sonstigen Kostenträger erfolgen. Für die dafür notwendigen Voraussetzungen (bestehende Mitgliedschaft, Vorlage einer ärztlichen Verordnung und bei Krankentransporten ggf. die vorherige Genehmigung der Krankenkasse) hat der Gebührenpflichtige Sorge zu tragen. Die Zahlungspflicht der Benutzerin oder des Benutzers bleibt hiervon allerdings unberührt.
- (3) Bei missbräuchlicher Anforderung eines Rettungsdienstfahrzeuges ist der Veranlasser gebührenpflichtig.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 **Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 6 **Gebührenermäßigung / Gebührenerlass**

- (1) Auf Antrag kann die Stadt Velbert zur Vermeidung von Härtefällen im Einzelfall die festgesetzte Gebühr ermäßigen oder erlassen. Hierfür gelten die Vorschriften über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) i. V. mit der Abgabenordnung (AO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Entsprechende Anträge sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides bei der Feuerwehr der Stadt Velbert zu stellen und zu begründen.
- (3) Stundungszinsen und Säumniszuschläge werden nach den Bestimmungen der AO NRW erhoben.

§ 7 **Haftung**

- (1) Die Stadt Velbert, Feuerwehr, als Trägerin des Rettungsdienstes haftet nicht für Beschädigungen an Sachen (Sachbeschädigungen) gegenüber der Benutzerin bzw. des Benutzers, die zur Durchführung des beantragten Transportes bzw. des Notarzteinsatzes für erforderlich halten durfte. Die/der Gebührenpflichtige hat die Stadt Velbert von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen.
- (2) Für sonstige Sachschäden, die durch den Transport entstehen, haftet die Stadt Velbert nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Rettungspersonals.
- (3) Sachschäden, die der Stadt Velbert bei der Ausführung der beantragten Hilfeleistung durch die hiermit verbundene Gefahr entstanden sind, hat die/der Gebührenpflichtige zu ersetzen, sofern sie nicht vom Rettungspersonal verschuldet sind.

§ 8 **Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Rettungs- oder Krankentransportfahrzeug oder eine sonstige in § 1 bezeichnete Leistung bestellt, ohne dass ein Notfall oder die Notwendigkeit eines Transportes im Sinne des RettG vorliegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 250 Euro geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gilt das OWiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Velbert vom 14.10.2021 außer Kraft.

Tarifanlage

Zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Velbert
in der jeweils geltenden Fassung

Tarifziffer		Tarif (in Euro)
1	Krankentransportwagen (KTW)	
1.1	Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens zur Beförderung einer Person	485,00 €
1.2	Bei Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens zur Beförderung von mehreren Personen gleichzeitig beträgt die Gebühr pro Person 2/3 nach Tarifziffer 1.1.	323,00 €
2	Rettungstransportwagen (RTW)	
2.1	Inanspruchnahme eines Rettungstransportwagens zur Beförderung einer Person.	899,00 €
2.2	Bei Inanspruchnahme eines Rettungstransportwagens zur Beförderung von mehreren Personen gleichzeitig beträgt die pro Person Gebühr 2/3 nach Tarifziffer 2.1.	599,00 €
3	Sonstiges	
3.1	Sofern bei einem Krankentransport oder Notfalleinsatz Kosten für Verpflegung und/oder Übernachtung anfallen, werden diese im Rahmen der jeweils gültigen Fassung des Landesreisekostengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LRKG NRW) abgerechnet. (zzgl. zur Gebühr nach Tarifziffer 1 oder 2)	